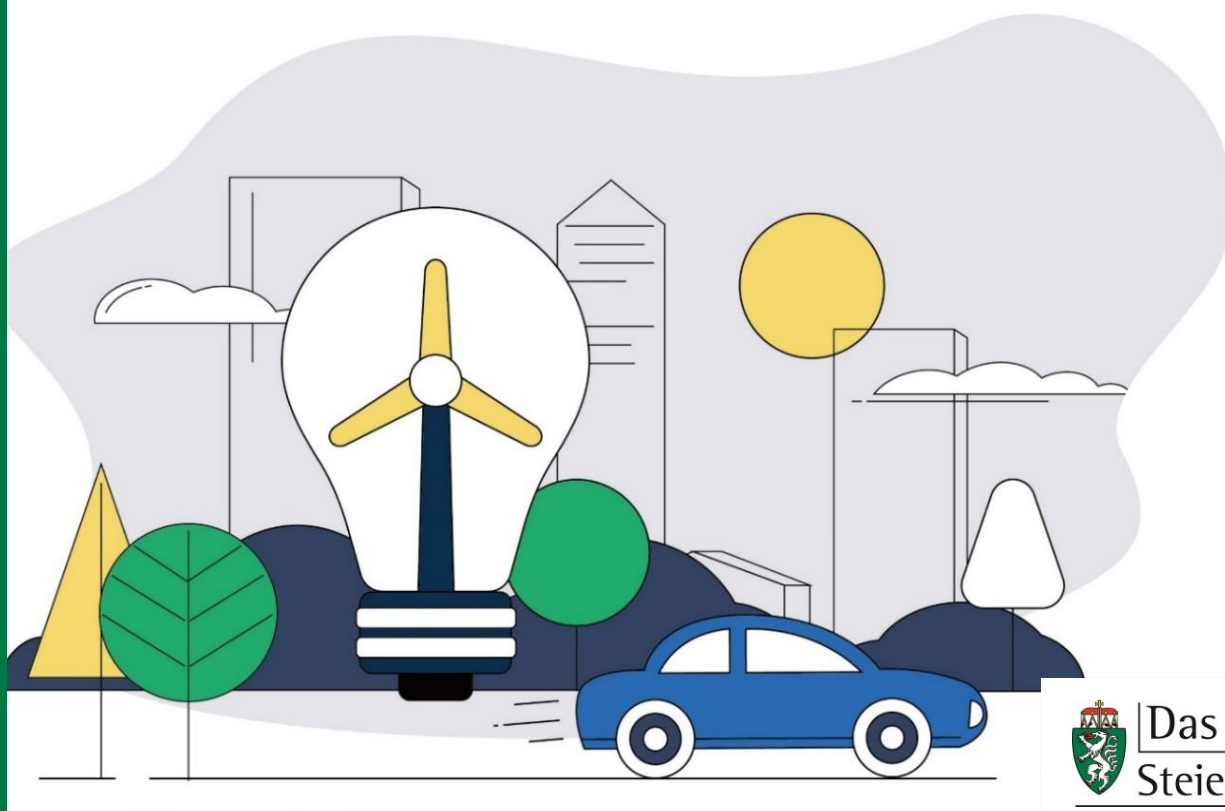


ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsrichtlinie

# Energieberatung

Zeitraum: 1. Jänner bis 31. Dezember 2026



Das Land  
Steiermark

### **Für den Inhalt verantwortlich**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Umweltförderungen  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefon: +43 (316) 877 3955  
E-Mail: [energieberatung@stmk.gv.at](mailto:energieberatung@stmk.gv.at)  
Internet: [Energieberatung in der Steiermark - Wohnbau - Land Steiermark](#)

### **Herausgeber**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefon: +43 (316) 877 2931  
E-Mail: [abteilung15@stmk.gv.at](mailto:abteilung15@stmk.gv.at)  
Internet: [www.technik.steiermark.at](http://www.technik.steiermark.at)

# Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung .....	4
2. Dauer der Förderungsaktion .....	4
3. Wie und was wird gefördert?.....	4
4. Wer kann eine Förderung beantragen? .....	5
5. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung .....	5
6. Kosten der Beratungen und Umfang der Förderung .....	6
Anhang .....	8

## 1. Zielsetzung

Im Rahmen einer Energieberatung erfolgt eine umfassende, kompetente Beratung in den Bereichen Bauen, Sanieren, Gebäudetechnik und Energieeffizienz, welche auf die jeweiligen Lebenssituationen der Bürgerinnen und Bürger abgestimmt ist. Damit soll die steirische Bevölkerung unterstützt werden, die tatsächlichen energetischen Sanierungsmöglichkeiten ihrer Gebäude zu erkennen sowie langfristig Strom- und Heizungsverbräuche einzusparen.

Durch Verhaltensänderung, Anschaffung neuer sowie energieeffizienter Geräte, Investitionen für die Regelung oder Optimierung der Heizanlage oder die Investition in eine umfassende Sanierung des Gebäudes kann der Energieverbrauch des Haushaltes gesenkt werden. Dadurch können unmittelbare CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart werden, eine Verringerung der Umweltbelastung erreicht sowie eine Steigerung des Wohnkomforts bewirkt werden. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien kann der Einsatz fossiler Energieträger reduziert und die Umwelt nachhaltig entlastet werden. So soll ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der „Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus“ geleistet werden. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht sowie ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

## 2. Dauer der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion gilt für Beratungen im Sinne dieser Richtlinie, die zwischen **1. Jänner und 31. Dezember 2026** von einem Energieberater oder einer Energieberaterin des Netzwerk Energieberatung Steiermark durchgeführt werden.

Liste aller Energieberatenden: [Energieberatung in der Steiermark - Land Steiermark](#)

## 3. Wie und was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger Förderungsbeitrag für eine Energieberatung. Diese Energieberatung kann entsprechend Pkt. 6 der Richtlinie in vier Kategorien durchgeführt werden:

- Neubau – Beratung
- Heizungstausch – Beratung
- Energieeffizienz – Beratung
- Energieeffizienz – Beratung für einkommensschwache Haushalte
- Sanierungsberatung mit Sanierungskonzept

Die Förderung kann nur bei Vorliegen, der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nur **solange finanzielle Mittel verfügbar sind**, gewährt werden.

## 4. Wer kann eine Förderung beantragen?

Folgende natürliche oder juristische Personen können gefördert werden:

- **natürliche Personen** als Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen, Miteigentümer und -eigentümerinnen, Wohnungseigentümer und -eigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen sowie Nutzungsberechtigte
- **juristische Personen** als Hausverwaltungen, Gemeinden, Vereine oder sonstige Einrichtungen (z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Sozialeinrichtungen): Anfragen unter [energieberatung@stmk.gv.at](mailto:energieberatung@stmk.gv.at))

Unternehmen und Vereine können die Förderung nur im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung in Anspruch nehmen.

## 5. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

- 5.1 **Gegenstand der Beratung** sind bestehende oder geplante Gebäude sowie technische Geräte, die sich in der Steiermark befinden und von Gemeinden, zu Vereinszwecken oder von Privatpersonen genutzt werden, sowie das Verhalten der Nutzer und Nutzerinnen in Haushalten, das Mobilitätsverhalten und der Klimaschutz.
- 5.2 Die Beratungsintervalle richten sich nach dem Datum der jeweiligen Beratungsleistung pro Objekt oder Haushalt bzw. Personen:
- |   |               |
|---|---------------|
| a. Neubau – Beratung                        | alle 20 Jahre |
| b. Heizungstausch – Beratung                | alle 20 Jahre |
| c. Energieeffizienz – Beratung              | alle 5 Jahre  |
| d. Sanierungsberatung mit Sanierungskonzept | alle 10 Jahre |

Die geförderten Beratungen können innerhalb eines Kalenderjahres nicht miteinander kombiniert werden. Von den Beratungsintervallen ausgenommen sind einkommensschwache Haushalte im Rahmen einer Energieeffizienz-Beratung.

- 5.3 Die Förderung der Beratungen ist auf Wohnungen, Ein-/Zweifamilienhäuser oder Reihenhäuser ausgerichtet.
- 5.4 Die Zahlungsanforderung zur Auszahlung der Förderungsbeträge ist durch den Berater/die Beraterin **maximal zwei Monate nach Durchführung der Beratung** zu übermitteln.
- 5.5 Die Beratung muss von einem **gelisteten Energieberater oder einer Energieberaterin** durchgeführt werden, welcher/welche den Kriterienvorgaben des Landes Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen einhält und **aktives Mitglied des „Netzwerk Energieberatung Steiermark“ – netEB** – ist.

Liste aller Energieberatenden: [MITGLIEDER – Netzwerk Energieberatung Steiermark](#)

Ausnahme:

Bei der Neubau - Beratung handelt sich um eine Büroberatung in einer **amtlich anerkannten Energieberatungsstelle**.

Liste aller amtlich anerkannten Energieberatungsstellen: [Energieberatungsstellen - Wohnbau - Land Steiermark](#)

- 5.6 Die **Abrechnung der Beratung** erfolgt nach erbrachter Leistung direkt zwischen dem Berater/der Beraterin und dem/der Förderungswerbenden. Der Förderungsbeitrag des Landes Steiermark ist dabei abzuziehen und auf der Rechnung gesondert anzuführen.
- 5.7 Zusatzleistungen, wie die Erstellung eines Energieausweises, eine etwaige Förderungsabwicklung oder thermografische Aufnahmen des Gebäudes, sind **nicht Bestandteil der Förderung**.
- 5.8 Der Berater/Die Beraterin hat sich bei der Durchführung der Aktion an die jeweils aktuell gültigen Vorgaben (z.B. Protokolle) des Landes Steiermark zu halten.
- 5.9 Alle Beratungen sind im Programm „EBS-Manager“ zu erfassen und zu dokumentieren.
- 5.10 Die Abrechnung des Förderungsbeitrages erfolgt durch Vorlage folgender Unterlagen:
  - a) Kopie der Rechnung an den Kunden/die Kundin
  - b) Kopie des vollständig ausgefüllten Förderungsantrags Energieberatung, inklusive Datenschutzerklärung mit Unterschrift des Kunden/der Kundin
  - c) Zahlungsanforderung
  - d) Kopie des Beratungsprotokolls, inklusive Angabe der EBS-Manager-ID
  - e) Angabe von Art und Leistungszeitraum der Beratung
  - f) bei natürlichen Personen: Geburtsdatum
  - g) bei Hausverwaltungen: Firmenbezeichnung, Firmennummer (laut Firmenbuch) und Erklärung betreffend De-minimis-Beihilfenregelung
  - h) bei Gemeinden: Gemeindebezeichnung und Gemeindenummer
  - i) bei Vereinen: Vereinsbezeichnung, Vereinsnummer (laut Vereinsregister) und Erklärung betreffend De-minimis-Beihilfenregelung

## 6. Kosten der Beratungen und Umfang der Förderung

- 6.1 Die Förderung wird in Form eines einmaligen Förderungsbeitrag gewährt.
  - a) Für die Durchführung einer „**Neubau–Beratung**“ beträgt der Förderungsbeitrag 0 €. Der **Selbstbehalt** für den Beratungskunden/die Beratungskundin beträgt **230 €**. Der **Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern beträgt 230 €**.
  - b) Für die Durchführung einer „**Heizungstausch–Beratung**“ wird eine Förderung von 80 € gewährt. Der **Selbstbehalt** beträgt **150 €**. Der **Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern beträgt 230 €**.

c) Für eine „**Energieeffizienz–Beratung**“ ist der Förderungsbeitrag abhängig von der konkreten Beratungsleistung. Der **Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern beträgt 230 €**.

(1) Bei der „**Energieeffizienz–Beratung**“ beträgt der Förderungsbetrag 80 €. Der **Selbstbehalt** beträgt **150 €**.

(2) Bei der „**Energieeffizienz–Beratung für einkommensschwache Haushalte**“ wird der Gesamtwert in der Höhe von 230 € gefördert. (**kein Selbstbehalt**)

d) Für die Durchführung einer „**Sanierungsberatung mit Sanierungskonzept**“ beträgt der Förderungsbetrag 150 €. Der **Selbstbehalt** beträgt **450 €**. Der **Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern beträgt 600 €**.

Ab Inkrafttreten der Sanierungsförderung „**Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept**“ des Landes Steiermark wird bei ordnungsgemäßer Umsetzung der beantragten thermischen Sanierung bei Ein- und Zweifamilienhäusern **das Sanierungskonzept** mit einem Förderungsbetrag von **max. 210 €** unterstützt.

6.2 Die „**Neubau–Beratung**“ richtet sich an all jene, die ein neues Eigenheim bauen möchten, beinhaltet eine detaillierte Beurteilung der Gebäudepläne, die Bewertung geplanter Haus- und Gebäudetechnik und gibt Auskunft über mögliche Förderungen. Die Kosten für die Beratung werden vollständig vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin übernommen. Die Beratung wird in einem Beratungsprotokoll schriftlich festgehalten. Die Beratung beinhaltet beispielsweise folgende Leistungen:

- a) Prüfung der Gebäudepläne auf energietechnische Mängel
- b) Anpassung der Pläne an die persönlichen Wünsche und Vorstellungen der Bauherrschaft
- c) Wahl der richtigen Baustoffe und Haustechnik
- d) Tipps zum energieeffizienten Betrieb der Gebäude- und Haustechnik
- e) Beratung zu energieeffizienter und umweltschonender Mobilität
- f) Tipps zum Thema Klimaschutz
- g) Allgemeine Förderinformationen

6.3 Die „**Heizungstausch–Beratung**“ eignet sich für das konkrete Schwerpunktsthema Heizungstausch. Die Durchführung wird immer im Rahmen einer Beratung vor Ort abgewickelt. Im Energieberatungsprotokoll werden die erhobenen Daten sowie das im Einzelfall empfohlene Heizsystem erfasst.

6.4 Eine „**Energieeffizienz-Beratung**“ ist ein umfassendes Beratungsgespräch vor Ort und richtet sich an Personen, die weder einen Heizungstausch noch eine Sanierung planen. Sie konzentriert sich auf andere energierelevante Themen, zum Beispiel Effizienzsteigerung, E-Mobilität, Energiesparmaßnahmen im Haushalt oder Unterstützung bei Problemen mit Strom- und Heizkostenabrechnungen.

Die Beratung wird vor Ort durchgeführt und in einem Beratungsprotokoll entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark dokumentiert. Das Protokoll beinhaltet beispielsweise folgende Leistungen:

- a) Erhebung der Energiesparpotenziale (Nutzungsverhalten, Geräte, Beleuchtung, Haustechnikausstattung, Heizung, Warmwasserbereitung, Mobilität, usw.)

- b) Bewertung der Einsparpotenziale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
- c) Tipps zur Reduktion der Heiz- und Stromkosten sowie etwaige Maßnahmenvorschläge zu Verbesserungen an der Heizungs- und/oder Warmwasserbereitungsanlage
- d) Beratung zu energieeffizienter und umweltschonender Mobilität
- e) Tipps zum Thema Klimaschutz
- f) Allgemeine Förderungsinformationen

Die „Energieeffizienz–Beratung für einkommensschwache Haushalte“ ist ein umfassendes Beratungsgespräch vor Ort für einkommensschwache Haushalte. Als Voraussetzung, die kostenlose Beratung in Anspruch nehmen zu können, wird die Befreiung für die ORF - Haushaltsabgabe 2024 herangezogen (Infos unter <https://orf.bei-trag.at/befreiungsrechner>). Ein dementsprechender Nachweis ist vorzulegen.

6.5 Das Ziel der „**Sanierungsberatung mit Sanierungskonzept**“ ist ein umfassendes Beratungsgespräch mit Sanierungskonzept für ein Gebäude. Sie umfasst die systematische Erhebung des energetischen und baulichen Bestandszustandes und erfasst die technisch und wirtschaftlich sinnvollen Sanierungsmaßnahmen. Informationen über mögliche und sinnvolle Förderungen sind ebenso Teil der Beratung. Die Ergebnisse werden in einem Beratungsprotokoll verschriftlicht. Das Protokoll beinhaltet beispielsweise folgende Leistungen:

- a) Vor–Ort Bestandsaufnahme der Gebäudehülle, Haustechnik und Sichtung vorhandener Unterlagen.
- b) Energetische Beurteilung des Bestandszustandes und Identifikation wesentlicher Schwachstellen
- c) Erstellung eines Sanierungskonzepts (siehe OIB-Leitfaden)
- d) Beratung zu energieeffizienter und umweltschonender Mobilität
- e) Tipps zum Thema Klimaschutz
- f) Allgemeine Förderinformationen

6.6 Bei Vor-Ort–Beratungen (Ausnahme: „Energieeffizienz–Beratung für einkommensschwache Haushalte“) kann es ab einer Entfernung von 15 km (Anhaltspunkt einfache Entfernung der schnellsten Route diverser Routenplaner) zwischen Firmensitz des Beraters/der Beraterin (lt. Listung Netzwerk Energieberatung Steiermark) und Objektadresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin (Adresse an der die Vor-Ort – Beratung stattfindet) zu separaten **Fahrtkosten** kommen. Über die Höhe von zusätzlich anfallenden Fahrtkosten muss der Förderungswerber/die Förderungswerberin **nachweislich vor dem tatsächlichen Beratungstermin** informiert werden. Basis für die Fahrtkosten ist das amtliche Kilomergeld 2026 - WKO. Unter 15 km Entfernung zwischen Objektadresse und Firmensitz des Beraters/der Beraterin dürfen keine Fahrtkosten verrechnet werden.

# Anhang

## 1. Pflichten

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich,

- a) die mit dem Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierten Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren - ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme - gesichert aufzubewahren,
- b) dem Förderungsgeber/der Förderungsgeberin die gewährte Förderung zurückzuerstatten, wenn der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 2 lit. f) um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

## 2. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

## 3. De-minimis Erklärung für Unternehmen

Gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "De-minimis"-Beihilfen wird die Förderungsgewährung zugunsten eines einzigen Unternehmens bis zum Betrag von € 300.000,- innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldepflicht gemäß AEUV. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neugenehmigung einer "De-minimis"-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren genehmigten "De-minimis"-Beihilfen maßgeblich. Ob bereits genehmigte Förderungen "De-minimis"-Förderungen waren, ist üblicherweise aus den Förderungsverträgen ersichtlich.

Folgende Erklärung ist vom Förderungswerber/der Förderungswerberin ausgefüllt und unterfertigt zu übermitteln. LINK: [Förderungsinformationen - Wohnbau - Land Steiermark](#)

## 4. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b. Die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
  - I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige-Bundesministerium,
    - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - II. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c. Der Name des Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d. Angaben zu dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- e. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- f. Allgemeine Informationen
  - zu den zustehenden Rechten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
  - zu dem zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
  - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragtenfinden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung [datenschutz.stmk.gv.at](https://datenschutz.stmk.gv.at)